

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Oerlikon Konzerns für den Einkauf und die Bestellung von Produkten und Dienstleistungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Oerlikon Konzerns für den Einkauf und die Bestellung von Produkten und Dienstleistungen (die «Konzern-AGB») gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Besteller (den «Parteien»).

1. Begriffsbestimmungen und Anwendbarkeit

1.1 Die nachstehend definierten Begriffe haben die jeweils angegebene Bedeutung:

«Besteller» bezeichnet alle mit der OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon verbundenen Unternehmen [vgl. § 15 AktG DE].

«Bestellung» bezeichnet den Auftrag des Bestellers an den Lieferanten über die Produkte oder Dienstleistungen (einschliesslich aller allfälligen zu der Bestellung gehörenden Dokumente), für den die vorliegenden Konzern-AGB gelten, unter Ausschluss anderer allgemeiner Einkaufsbedingungen des Bestellers.

«Dienstleistung» bezeichnet die vom Besteller in Auftrag gegebene und vom Lieferanten zu erbringende Leistung.

«Lieferant» bezeichnet die Person, die dem Besteller gemäss dem Vertrag Produkte liefert und für diesen Dienstleistungen erbringt.

«Produkt» bezeichnet jede bewegliche Sache wie z.B. Maschinen und Ausrüstungen („Equipment“), Geräte, Werkzeuge, Armaturen, Material, Waren, Dokumentation, Verpackung, Computer-Hardware und sonstige Gegenstände aller Art sowie Rechte (z.B. Computer-Software), die der Lieferant im Rahmen des Vertrags zu liefern hat.

«Vertrag» bezeichnet den Vertrag zwischen Lieferant und Besteller, der aus den vorliegenden Konzern-AGB und der Bestellung besteht.

«Vertragspreis» bezeichnet die im Vertrag angegebene Gesamtsumme, welche der Besteller dem Lieferanten für die ordnungsgemässe und fristgerechte Lieferung der Produkte zu zahlen hat.

1.2. Bei Widersprüchen zwischen diesen Konzern-AGB, der Bestellung und anderen Dokumenten, die zu der Bestellung gehören oder darin erwähnt werden (z. B. andere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers), sind diese Dokumente in folgender Reihenfolge auszulegen und massgeblich: (i) die Bestellung einschliesslich anderer in der Bestellung enthaltener Dokumente (unter Ausschluss jeglicher Verweise auf andere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers), (ii) die vorliegenden Konzern-AGB, (iii) andere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers (sofern in der Bestellung erwähnt).

1.3. Alle vereinbarten Handelsklauseln sind gemäss den bei Abschluss des Vertrags geltenden INCOTERMS auszulegen.

1.4. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiemit abgelehnt, sofern der Besteller ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.5. Wenn eine Bestimmung des Vertrags nach dem anwendbaren Recht unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein sollte, bleiben alle anderen Bestimmungen des Vertrages hiervon unberührt.

1.6. Sofern der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, sind Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen und von ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertretern des Bestellers und des Lieferanten unterzeichnet werden.

2. Bestellung

Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung innerhalb von 2 Tagen nach deren Erhalt zu bestätigen. Antwortet der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Bestellung als angenommen. In jedem Fall gilt die Bestellung als Oerlikon Gruppe Einkaufsbedingungen

bedingungslos angenommen, wenn der Lieferant (i) in einer beliebigen Weise mit der Erfüllung beginnt, (ii) eine Rechnung schickt oder (iii) eine Zahlung im Zusammenhang mit der Bestellung annimmt.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Der Vertragspreis ist ein Festpreis. Sofern nicht in der Bestellung anders vereinbart, beinhaltet der Vertragspreis alle Abgaben, Steuern, Gebühren und Zölle, die auf die Erbringung der Dienstleistung oder die Lieferung des Produkts am benannten Bestimmungsort anfallen, und der Lieferant hat alle derartigen Steuern, Gebühren oder Zölle sofort zu zahlen und den Besteller umgehend schadlos zu halten, wenn dieser zu deren Bezahlung aufgefordert wird. Der Vertragspreis enthält auch die Verpackungskosten.

3.2 Alle Zahlungen haben gemäss den Bedingungen zu erfolgen, die in der Bestellung angegeben sind. Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, darf der Lieferant die Produkte und Dienstleistungen erst in Rechnung stellen, wenn die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen gemäss dem Vertrag erfolgt ist. Die Bezahlung der Rechnung durch den Besteller hat dann innerhalb von 90 Tagen netto oder von 60 Tagen netto mit 3% Skonto zu erfolgen. Der Besteller ist zu keiner Zahlung verpflichtet, wenn und solange der Lieferant den Vertrag verletzt. Eine Zahlung des Bestellers gilt nicht als Annahme bzw. Abnahme des Produkts oder der Dienstleistung.

3.3 Die Rechnung muss mindestens die Referenznummer des Lieferanten, Datum und Nummer der Bestellung, das Zahlungsziel, die Menge und Produktreferenz oder Beschreibung erbrachter Dienstleistungen, das Datum der Lieferung oder Leistung und den vereinbarten Preis enthalten.

4. Inspektion und Qualitätssicherung

4.1 Der Lieferant hat ein angemessenes und anerkanntes Qualitätssicherungsprogramm zu implementieren und die vereinbarten technischen Spezifikationen und alle in der Bestellung festgelegten Qualitätsanforderungen einzuhalten.

4.2 Der Besteller hat das Recht, die in Bearbeitung befindlichen oder fertiggestellten Waren und Dienstleistungen vor Auslieferung zu inspizieren. Eine durchgeführte Inspektion befreit den Lieferanten von keiner Haftung und stellt insbesondere keine An- bzw. Abnahme des Produkts durch den Besteller dar.

4.3 Der Lieferant hat die vertragsgemässe Qualität der Produkte vor der Auslieferung zu überprüfen.

4.4 Wenn der Lieferant die Absicht hat, Änderungen an Materialien oder Stoffen, die von Unterteilern für die Produkte bereitgestellt werden, Änderungen an den Produktionsverfahren, Verlegungen von Produktionsstandorten und Änderungen an Analyseverfahren, die für die und im Zusammenhang mit den Produkten eingesetzt werden, vorzunehmen, hat er den Besteller darüber mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich zu unterrichten. Solche Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bestellers.

5. Verpackung und Lieferung

5.1 Produkte sind stets so zu verpacken, dass eine Beschädigung bei der Handhabung im Zusammenhang mit Transport und Lagerung ausgeschlossen ist.

5.2 Die in der Bestellung angegebenen Lieferbedingungen sind bindend. Sind die Lieferbedingungen nicht ausdrücklich in der Bestellung angegeben, so gelten die Lieferbedingungen FCA gemäss INCOTERMS. Jede Abweichung von den vereinbarten Lieferbedingungen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bestellers.

5.3 Die Produkte sind komplett mit allen Anweisungen, Warnungen und anderen Angaben zu liefern, die für einen sicheren und ordnungsgemässen Betrieb erforderlich sind, unabhängig davon, ob diese in den Spezifikationen in der oder im Zusammenhang mit der Bestellung erwähnt oder beschrieben sind.

5.4 Der Übergang des Risikos des Verlusts oder der Beschädigung des Produkts vom Lieferanten auf den Besteller erfolgt bei der Lieferung des Produkts am benannten Bestimmungsort gemäss INCOTERMS oder, wenn die INCOTERMS nicht gelten, am benannten Bestimmungsort.

6. Verzug

6.1 Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich eine Lieferung oder Leistung über den jeweils festgelegten Termin hinaus verzögert oder wahrscheinlich verzögern wird.

6.2 Ausser in Fällen, in denen der Besteller vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, hat der Lieferant eine pauschale Verzugsentschädigung zu zahlen, wenn er mit der Leistung oder Lieferung am benannten Bestimmungsort über den Leistungs- oder Liefertermin hinaus in Verzug gerät. Sofern nichts anderes angegeben ist, beträgt die vom Lieferanten zu zahlende pauschale Verzugsentschädigung 1% des Vertragspreises für jede angefangene Woche des Verzugs, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Vertragspreises, ohne dass es des Nachweises eines konkreten Verzugschadens bedarf. Das Recht des Bestellers, vom Lieferanten eine Entschädigung für weitergehende Schäden zu verlangen, die sich aus der oder im Zusammenhang mit dem Verzug ergeben, bleibt durch die Zahlung und Entgegennahme der pauschalen Verzugsentschädigung unberührt.

6.3 Die pauschale Verzugsentschädigung wird mit deren Geltendmachung fällig und darf vom Besteller vom Kaufpreis in Abzug gebracht werden. Die Zahlung der pauschalen Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner Liefer- oder Leistungsverpflichtungen.

6.4 Nach Ablauf einer Nachfrist ist der Besteller berechtigt, die Lieferung oder Leistung selbst durchzuführen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. Sind hierfür Rohstoffe, Ausrüstungen, Instrumente, Materialien, Artikel, Dokumentation, Computer-Hardware und -Software erforderlich, die der Lieferant im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich dem Besteller zu überlassen. Soweit Schutzrechte die Lieferung und Leistung durch den Dritten behindern, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich alle benötigten Erklärungen der Rechteinhaber einzuholen, durch welche die Ausführung der Leistung durch den Dritten rechtlich ermöglicht wird.

6.5 Nichts in den vorliegenden Bedingungen ist als Einschränkung anderer Ansprüche und/oder Rechtsmittel zu verstehen, die dem Besteller zur Verfügung stehen, und die Durchsetzung anderer Rechte durch den Besteller ist nicht als Beeinträchtigung seiner Rechte oder als Verzicht auf Rechte aus den vorliegenden Bedingungen zu verstehen.

7. Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (UGS)

7.1 Der Lieferant erklärt und gewährleistet, dass die Produkte keine gefährlichen und/oder kontaminierten Substanzen, Elemente oder Abfälle jeglicher Art (z. B. Arsen, Asbest oder Blei) enthalten, für die am vertragsgemässen Ursprungsort und/oder Endbestimmungsort des Produkts oder eines Teils davon gesetzliche oder andere rechtliche Einschränkungen gelten.

7.2 Der Lieferant erklärt und gewährleistet, dass die Produkte und Dienstleistungen alle anwendbaren UGS-Anforderungen strikt einhalten. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen UGS-Anforderungen gilt der strengste Massstab. Der Besteller kann Beweise verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten werden.

8. Compliance, Exportkontrolle und Aussenhandel

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass das Produkt und/oder die Dienstleistung allen geltenden Gesetzen und Vorschriften am vertragsgemässen Ursprungsort und/oder Endbestimmungsort des Produkts oder eines Teils davon entspricht, insbesondere allen geltenden Exportkontrollvorschriften. Darüber hinaus verpflichtet sich der

Lieferant zur strikten Einhaltung aller anwendbaren Richtlinien des Bestellers, insbesondere des Verhaltenskodex („Code of Conduct“) von Oerlikon und aller geltenden Exportkontrollrichtlinien.

8.2 Der Lieferant stellt für jede einzelne Liefer-Position in allen Handelsdokumenten die für die Exportkontrolle benötigten Angaben vollständig und richtig bereit, z. B. Export Control Classification Number, Ursprungsland und HS-Nummer. Bei Produkten, die keinen internationalen Exportbeschränkungen unterliegen, hat der Lieferant zu jeder Liefer-Position eine klare Bestätigung abzugeben, dass keine Exportbeschränkungen gelten. Ausserdem hat der Lieferant dem Besteller die jeweiligen Präferenzhandelsdokumente oder Erklärungen zu Importzöllen zu geben, die der Besteller gemäss den geltenden Präferenzhandelsabkommen benötigt. Der Lieferant hat gegenüber dem Besteller gegebenenfalls am Ende eines jeden Jahres ohne vorherige schriftliche Aufforderung eine längerfristige Erklärung für Präferenzhandelszwecke abzugeben.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, keine im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Daten oder exportkontrollierte Waren, technische Daten oder Software (i) unter Verstoß gegen Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Weisungen oder andere von einer zuständigen staatlichen Stelle verhängte Einschränkungen oder (ii) in ein Land, für das zum Zeitpunkt des Exports eine Exportlizenz oder andere staatliche Genehmigung benötigt wird, zu exportieren, zu re-exportieren, zu verkaufen, wiederzuverkaufen oder zu verbringen, ohne zuvor alle notwendigen Genehmigungen oder ähnliches einzuholen.

8.3 Wenn das Produkt, die Technologie, die Daten oder die Informationen, die im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellt werden, im Kontext geltender Exportvorschriften als Gegenstand von Export- oder Re-exportbeschränkungen klassifiziert oder gelistet werden, hat der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich über diese Exportkontrollanforderungen zu informieren, und auf Verlangen wird der Lieferant andere massgebliche Exportkontrollinformationen und -unterlagen bereitstellen. Hält der Lieferant dies nicht ein, hat er den Besteller von allen Schäden und sonstigen Nachteilen, die sich aus einem oder im Zusammenhang mit einem Verstoß ergeben, vollständig freizustellen und ihn schadlos zu halten.

9. Rechte an geistigem Eigentum

9.1 Alle Informationen und Know-how wie Zeichnungen, Spezifikationen und andere Daten, die der Besteller im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitstellt, sowie alle Dokumente oder Daten bleiben zu allen Zeiten Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nur für die Zwecke der Erfüllung des Vertrags genutzt werden. Alle derartigen Informationen und Dokumente sind vertrauliche Informationen und unterliegen Klausel 13 (*Vertraulichkeit*).

9.2 Der Lieferant darf Produkte oder Informationen und Know-how, die vom Besteller bereitgestellt werden, ohne schriftliche Erlaubnis des Bestellers weder kopieren, reproduzieren oder sonst vertragswidrig nutzen noch an Dritte weitergeben oder ihre Nutzung durch Dritte zulassen.

9.3 Der Lieferant garantiert, dass durch Herstellung, Lieferung und Betrieb der Produkte oder durch die Erbringung der Dienstleistungen keine Rechte Dritter an geistigem Eigentum verletzt werden, und wird den Besteller von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum freistellen und schadlos halten.

9.4 Der Lieferant gewährt dem Besteller und dessen Kunden oder Endanwendern das unwiderrufliche, unentgeltliche und uneingeschränkte weltweite Recht zur Nutzung von Systemen, Programmen, Dokumentation, Know-how oder anderen Rechten an geistigem Eigentum, die mit der Dienstleistung oder dem an den Besteller gelieferten Produkt in Zusammenhang stehen oder darin verkörpert sind.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass:

(i) die Dienstleistung und das Produkt neu sein werden und dass das Produkt bzw. die Dienstleistung sicher

Oerlikon Gruppe Einkaufsbedingungen

und fachgerecht durch qualifiziertes und effizientes Personal konstruiert und hergestellt bzw. erbracht werden wird und von höchster fachmännischer Qualität sein wird,

(ii) die Dienstleistung und das Produkt von guter und spezifikationsgerechter Qualität und für die beabsichtigten Zwecke geeignet sind, frei von Mängeln und Abweichungen von der Sollbeschaffenheit sein und auch sonst alle Anforderungen des Vertrags strikt eingehalten werden,

(iii) die Dienstleistung und das Produkt getestet und kontrolliert wurden und alle Industriestandards und alle rechtlichen Anforderungen im Rahmen bestehender Gesetze, Vorschriften und Richtlinien in Bezug auf Gestaltung, Sicherheit, Brand- und Umweltschutz erfüllen und

(iv) die Dienstleistung und das Produkt so gestaltet sind, dass sie bei weisungsgemäsem Gebrauch keine Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit darstellen.

10.2 Der Besteller ist zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche nicht verpflichtet, die Dienstleistungen oder Produkte auf Mängelfreiheit zu überprüfen oder dem Lieferanten Mängel oder Abweichungen unverzüglich anzuzeigen.

10.3 Im Fall eines Mangels darf der Besteller:

(i) vom Lieferanten die korrekte (Nach-)Erfüllung des Vertrags verlangen,

(ii) den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten eine Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm bei den notwendigen Mangelbeseitigungsmassnahmen entstanden sind,

(iii) vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen oder

(iv) anstelle der Vertragserfüllung Schadenersatz verlangen.

10.4 Die Gewährleistungszeit für jedes vom Lieferanten gelieferte Produkt bzw. jede vom Lieferanten erbrachte Dienstleistung läuft 36 Monate nach der Lieferung bzw. Leistung, mindestens jedoch 24 Monate nach der bestimmungsgemässen Ingebrauchnahme. Der Lieferant haftet für alle Schäden, einschliesslich Folgeschäden, die der Verstoß gegen eine für das Produkt oder die Dienstleistung geltende Gewährleistung verursacht.

10.5 Der Lieferant hat den Besteller von Forderungen, Haftungsansprüchen und Aufwendungen (einschliesslich Anwaltskosten), die sich aus der oder im Zusammenhang mit der vom Lieferanten zu vertretenden Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags ergeben und zu Personenschäden oder Todesfällen oder zur Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum Dritter führen, freizustellen und ihn schadlos zu halten und zu verteidigen.

11. Versicherungsschutz

11.1 Der Lieferant hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, die alle von dem Lieferanten zu vertretenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Dienstleistung oder dem Produkt deckt. Diese Versicherung muss eine Deckung in Höhe von mindestens CHF 5 Millionen je Schadenereignis bieten. Einen Nachweis hierüber hat der Lieferant mindestens einmal jährlich vorzulegen.

11.2 Die Transportversicherung ist entsprechend den Lieferbedingungen abzuschliessen.

12. Service, Reparaturen und veraltete Produkte

12.1 Der Lieferant stellt für jedes an den Besteller gelieferte Produkt für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren einen Reparatur- und Wartungsservice bereit, der mit qualifizierten Fachkräften besetzt ist

12.2 Der Lieferant garantiert für jedes an den Besteller gelieferte Produkt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung die Verfügbarkeit von Originalersatzteilen. Ist der Lieferant während dieser Zeit ausserstande, dem Besteller

Originalersatzteile bereitzustellen, hat er ihm dies innerhalb von 6 Monaten im Voraus schriftlich mitzuteilen und ihm die Möglichkeit zu geben, eine Last-Call-Bestellung für solche Produkte zu platzieren.

13. Vertraulichkeit

Der Lieferant darf Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse oder Kundendaten des Bestellers zu keinem Zweck verwenden, den der Besteller nicht genehmigt hat, und sie nicht an Dritte weitergeben. Diese Bestimmung bleibt über das Vertragsende hinaus in Kraft.

14. Datenschutz

Der Lieferant hat zur Kenntnis genommen und erklärt sein Einverständnis, dass der Besteller das Produkt und die Dienstleistung betreffende Daten speichert und verarbeitet.

15. Übertragbarkeit

Der Besteller darf den Vertrag oder Teile davon (i) ohne Mitteilung auf mit ihm verbundene Konzerngesellschaften oder (ii) nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten auf Dritte übertragen. Der Lieferant darf den Vertrag oder Teile davon nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers auf Dritte übertragen.

16. Antikorruptionsklausel

16.1 Jede Partei versichert, dass am Tag des Inkrafttretens des Vertrags weder sie selbst noch ihre Organe, Führungskräfte oder Mitarbeiter unangemessene finanzielle oder andere Vorteile jeglicher Art, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen, angeboten, zugesagt, gegeben, genehmigt, verlangt oder angenommen haben (oder angedeutet haben, dass sie Derartiges zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt tun würden oder könnten) und dass sie angemessene Massnahmen ergriffen hat, um Unterauftragnehmer, Vertreter oder andere Dritte, die unter ihrer Kontrolle oder ihrem bestimmenden Einfluss stehen, hieran zu hindern.

16.2 Die Parteien verpflichten sich, Teil I der ICC-Regeln zur Korruptionsbekämpfung von 2011, der hiermit zum integrierten Bestandteil des Vertrags erklärt wird, einzuhalten und angemessene Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Unterauftragnehmer, Vertreter oder andere Dritte, die unter ihrer Kontrolle oder ihrem bestimmenden Einfluss stehen, dies ebenfalls tun.

16.3 Weist eine Partei nach, dass die andere an wesentlichen oder wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen von Teil I der ICC-Regeln zur Korruptionsbekämpfung von 2011 beteiligt war, teilt sie dies der anderen Partei mit und verlangt von ihr, in angemessener Zeit die notwendigen Abhilfemassnahmen zu ergreifen und sie darüber zu informieren. Wenn die Partei die notwendigen Abhilfemassnahmen nicht ergreift oder wenn solche Massnahmen nicht möglich sind, kann sie zu ihrer Verteidigung den Beweis erbringen, dass sie beim Nachweis des Verstosses bzw. der Verstösse bereits angemessene präventive Antikorruptionsmassnahmen gemäss Artikel 10 der ICC-Regeln zur Korruptionsbekämpfung von 2011 ergriffen hatte. Wenn keine Abhilfemassnahmen ergriffen werden bzw. die Verteidigung nicht greift, kann die erste Partei nach eigenem Ermessen den Vertrag entweder aussetzen oder beenden, wobei alle Beträge, die zum Zeitpunkt der Aussetzung oder Beendigung des Vertrags vertraglich fällig sind, weiterhin zu zahlen sind, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

17. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

17.1 Auf den Vertrag findet das am Sitz des Bestellers geltende Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss der Regeln des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG vom 11.04.1980).

17.2 Der Gerichtsstand ist nach alleiniger Wahl des Bestellers am Sitz des Bestellers, am Geschäftssitz des Lieferanten oder an dem Erfüllungsort des Vertrags.